

**IN DIESER AUSGABE:** S2 Gezielte Ransomware-Angriffe auf Unternehmen, Unterrichtung des Betriebsrats über Arbeitsunfälle von Fremdpersonal | S3 Gastbeitrag: Neues Gesetz über souveränes russisches Internet (RuNet) | S4 Tür an Tür mit dem BGH: „Advoselect“-Frühjahrstagung in Karlsruhe

## SONDERAKTION

# Gesellschaftsverträge aktualisieren

Auch der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann in die Jahre kommen. Änderungen des GmbH-Gesetzes und der Rechtsprechung, neue Steuervorschriften aber auch die Entwicklung des Unternehmens und Veränderungen in den Besitzverhältnissen führen dazu, dass der Gesellschaftsvertrag nicht mehr passt. Meist wird dies von den Gesellschaftern gar nicht bemerkt und bleibt viele Jahre unentdeckt. Das kann sich im Krisenfall schnell ändern und ist dann oftmals kaum noch zu reparieren.



Beispiel: Der Gesellschaftsvertrag einer 2005 gegründeten GmbH enthält – wie fast alle Gesellschaftsverträge dieser Zeit – die Bestimmung: „Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.“ Jeder der beiden Gesellschafter hat einen Geschäftsanteil in Höhe von 12.500 €, so dass keiner den anderen überstimmen kann. Im Jahre 2015 stirbt einer der beiden Gesellschafter. Im Zuge der Erbauseinandersetzung wird der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafter geteilt und jeder der beiden Söhne erhält einen Geschäftsanteil in Höhe von 6.250 €. Da es keine halben Stimmen gibt, hat nunmehr jeder der

beiden Söhne 62 Stimmen, beide zusammen also 124 Stimmen gegenüber 125 Stimmen des anderen Gesellschafter. Kommt es – wie so oft – später einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Familienstämmen, kann der verbliebene Gründungsgesellschafter die Söhne seines ehemaligen Partners jederzeit überstimmen. Ein unerwartetes und auch unerwünschtes Ergebnis.

Ältere Gesellschaftsverträge sehen für die bei Ausscheiden eines Gesellschafter erforderliche Ermittlung des Unternehmenswertes das sog. Stuttgarter Verfahren vor. Enthält dies dann noch die an sich begrüßenswerte Konkretisierung „in seiner jeweils gültigen Fassung“, ist die Verwirrung groß, wenn es auf diese Klausel ankommt (Anmerkung: Das Stuttgarter Verfahren „gilt“ schon seit Jahren nicht mehr).

Häufig ist auch ein viele Jahre nach dem alten Gesellschaftsvertrag verfasster Geschäftsführeranstellungsvertrag nur ungenügend auf ersteren abgestimmt – ein erhebliches Risiko für den Geschäftsführer! Erst recht natürlich, wenn im Laufe der Jahre noch einzelne Gesellschafterbeschlüsse dazugekommen sind, die die vorhandenen Regelungen ergänzt oder modifiziert haben. In einer solchen Lage ist es für den betroffenen Geschäftsführer nahezu unmöglich, sich rechtskonform zu verhalten.

Aus diesem Dilemma wollen wir Ihnen einen Ausweg bieten. Wir haben daher ein Beratungsprodukt entwickelt, mit dem Sie Ihre Vertragssituation bereinigt bekommen. Dieses Beratungspaket bieten wir Ihnen zum Festpreis von 800 € zzgl. MwSt an.

Details und Angebotsformular unter [www.advohabel.de/gmbh.pdf](http://www.advohabel.de/gmbh.pdf) 

## AUS DER KANZLEI

# Seminare


Am 23.05.2019 haben wir zusammen mit dem BMWV die Seminarreihe „Wir informieren den Unternehmer“ mit einer Doppelveranstaltung fortgesetzt. RA Harraß referierte über „Rechtliche und soziale Aspekte der Mitarbeiterbindung“. Anschließend stellte RA Schultz das seit dem 01.01.2018 geltende neue Nachtragsrecht des BGB vor und dessen erhebliche Folgen für die Baupraxis.

Am 27.06.2019 klärte zunächst RA Dr. Sitzmann als langjährig erfahrener Strafverteidiger darüber auf, wie sich Geschäftsführer und leitende Angestellte bei Durchsuchungen und anderen Maßnahmen von Ermittlungsbeamten verhalten sollten. Im Anschluss referierte RA Schultz zu Rechtsfragen beim Bauverzug.

Auf vielfachen Wunsch werden wir die Reihe nach der Sommerpause mit Themen rund um den Geschäftsführer der GmbH und der GmbH & Co KG fortsetzen. Daneben werden wir auch weiterhin zu aktuellen Entwicklungen im Wirtschafts-, Bau- und Arbeitsrecht informieren.



Zu allen Veranstaltungen werden wir wie immer separat einladen. Sollten Sie noch nicht auf unserer Einladungsliste stehen, sich aber für die Seminare interessieren, bitten wir um eine formlose Mitteilung.

Telefonisch 0361 / 600 83 10 oder per Mail an [office@advohabel.de](mailto:office@advohabel.de). Wir nehmen Sie dann gerne in unseren Verteiler auf. 

## DATENSICHERHEIT

## Gezielte Ransomware-Angriffe auf Unternehmen

Derzeit registriert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verstärkt Netzwerk-kompromittierungen bei Unternehmen, die mit der manuellen und gezielten Ausführung eines Verschlüsselungstrojaners (Ransomware) enden. Dabei verschaffen sich die Angreifer mittels breit angelegter Spam-Kampagnen wie Emotet zunächst Zugang zu einzelnen Unternehmensnetzwerken und erforschen dann manuell Netzwerk und Systeme der Betroffenen.

Die Angreifer versuchen etwaige Backups zu manipulieren oder zu löschen und bringen dann selektiv bei vielversprechenden Zielen koordiniert Ransomware auf den Computersystemen aus. Dabei kommt es teilweise zu erheblichen Störungen der Betriebsabläufe. Durch dieses aufwändige Vorgehen können Angreifer deutlich höhere Lösegeldforderungen an die Unternehmen stellen, als es

bei bishe rigen ungezielten Ransomware-Kampagnen der Fall war. Neben einzelnen Unternehmen sind zunehmend auch IT-Dienstleister betroffen, über deren Netzwerke sich die Angreifer dann Zugang zu deren Kunden verschaffen. Das BSI hat über CERT-Bund und die Allianz für Cyber-Sicherheit eine Cyber-Sicherheitswarnung mit technischen Details und Handlungsempfehlungen gegen diese raffinierten Angriffe ausgesprochen. Mit der Warnung will das BSI Unternehmen sensibilisieren, auch kleine IT-Sicherheitsvorfälle ernst zu nehmen, denn es kann sich durchaus auch um vorbereitende Angriffe handeln.

Das BSI konnte in den letzten Monaten groß-angelegte Malware-Kampagnen analysieren, bei denen vor allem malizöse Anhänge oder Links zu gefälschten Webseiten in massenhaft versendeten Spam-Mails als Einfallsvektor dienten. Nach einer erfolgreichen Infektion wurde häufig weitere Malware (z.B. „Trickbot“) nachgeladen, um sich im Netzwerk auszubreiten, Zugangsdaten zu erbeuten und das Netzwerk bzw. die Systeme auszuwerten. Nach einer erfolgreichen Ransomware-Infektion sind teilweise sehr hohe Bitcoin-Forderungen gestellt worden. Dabei sind wiederholt keine pauschalen Forderungen aufgestellt, sondern individuelle Zahlungen ausgehandelt worden. In Deutschland ist diese Vorgehensweise verstärkt mit der Ransomware GandCrab beobachtet worden. Bei den bekannten Fällen haben die Angreifer sich zunächst über Fernwartungstools (z.B. RDP, RescueAssist, LogMeIn) Zugriff auf das Netzwerk verschafft, auf verschiedenen Systemen im Netzwerk der Opfer eine Backdoor installiert, potentielle weitere Opfer ausgespäht und schließlich die Ransomware zur Ausführung gebracht. Entsprechende Warnungen der Landeskriminalämter sind bereits erfolgt. ([www.bsi.de](http://www.bsi.de)) ■

## ARBEITSRECHT

## Unterrichtung des Betriebsrats über Arbeitsunfälle von Fremdpersonal

Die Arbeitgeberin erbringt Zustelldienste. Auf ihrem Betriebsgelände sind im Rahmen von Werkverträgen auch Arbeitnehmer anderer Unternehmen tätig. Nachdem sich zwei dieser Beschäftigten bei der Beladung von Paletten infolge wegrutschender



Überladebleche verletzt, hat der Betriebsrat von der Arbeitgeberin die Vorlage von Kopien der Unfallanzeigen erbeten. Zudem will er künftig über entsprechende Arbeitsunfälle des Fremdpersonals informiert werden. Außerdem verlangt er, ihm jeweils die Unfallanzeigen zur Gegenzeichnung vorzulegen und in Kopie auszuhändigen.

Die Vorinstanzen haben die darauf gerichteten Anträge des Betriebsrats abgewiesen. Seine Rechtsbeschwerde hatte vor dem Bundesarbeitsgericht teilweise Erfolg. Nach § 89 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz muss der Betriebsrat vom Arbeitgeber bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen hinzugezogen werden. Hiermit korrespondiert ein entsprechender Auskunftsanspruch des Betriebsrats. Dieser umfasst im Streitfall auch Unfälle, die Arbeitnehmer erleiden, die weder bei der Arbeitgeberin angestellt noch deren Leiharbeitnehmer sind. Aus den Arbeitsunfällen des Fremdpersonals können arbeitsschutzrelevante Erkenntnisse für die betriebszugehörigen Arbeitnehmer, für die der Betriebsrat zuständig ist, gewonnen werden. Die auf die Unfallanzeigen bezogenen Begehren des Betriebsrats waren dagegen nicht erfolgreich. ■



## KURZ UND BÜNDIG

### Verluste aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter

Der BFH hat entschieden, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG i.H.v. 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen. Der Kläger hatte als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 € erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 € gegenüber. Die Differenz von 500,60 € machte er in seiner Einkommensteuererklärung 2013 als Verlust

aus selbständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust jedoch nicht, weil nach seiner Ansicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus der Tätigkeit als Übungsleiter steuerlich nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt. Das bestätigte auch der BFH. Ein Übungsleiter, der steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags erzielt, kann die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich geltend machen, soweit sie die Einnahmen übersteigen. Andernfalls würde der vom Gesetzgeber bezweckte

Steuervorteil für nebenberufliche Übungsleiter in einen Steuernachteil umschlagen.

### Schwachstellen in E-Mail-Signaturprüfung

Sicherheitsforscher haben Schwachstellen in den Implementierungen der weit verbreiteten E-Mail-Verschlüsselungsstandards S/MIME und OpenPGP gefunden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist darüber informiert. Die Schwachstellen ermöglichen Angreifern die Veränderung von E-Mails, so dass die Authentizität und Integrität einer Nachricht beim Empfänger nicht sichergestellt werden kann. Die Schwachstellen betreffen die Signaturprüfung, jedoch nicht die Signa-

GASTBEITRAG – Elena Balashova, Balashova Legal Consultants, Moskau, www.balashova-legal.com

# NEUES GESETZ ÜBER SOUVERÄNES RUSSISCHES INTERNET (RuNet)

Am 1. Mai 2019 wurde das Föderalgesetz Nr. 90-FZ „Über Vornahme von Änderungen im Föderalgesetz „Über Telekommunikationsverbindung“ und Föderalgesetz „Über Information, Informationsmittel und Informationsschutz“ (Gesetz) erlassen.

Der Schwerpunkt dieser rechtlichen Initiative gilt dem zuverlässigen Betrieb des russischsprachigen Bereichs im globalen Internet (RuNet) bei technischem Störfall der Internetinfrastruktur außerhalb Russlands oder bei gezielten externen Störungen. Der störungsfreie Betrieb von RuNet soll auch beim Fehlen des Anschlusses der russischen Internetdiensteanbieter an ausländische Stammserver gesichert werden.

Das neue Gesetz sieht u.a. die Reduzierung des russischen Internet-Verkehrs im Ausland vor. Wenn die bisherige Datenübertragung im globalen Internet zwischen den russischen Benutzern oft über ausländische Server erfolgte, wird ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Gesetzes der Großteil der Informationen in Russland bleiben. Dafür werden ein nationales System von Domainnamen und Regelungen zum Verteilungsdatenverkehr geschaffen.

Internetdiensteanbieter, die für die Datenübertragung grenzüberschreitende Kommunikationsleitungen und Server benutzen, müssen die Erfüllbarkeit der zentralen Steuerung des Datenverkehrs schaffen. Die Überprüfung wird von der Aufsichtsbehörde (Roskomnadsor) übernommen. In ihren Belangen ist u.a. auch die sogenannte Pflege vom Register der Datenverkehrsschnittstellen und Aufbewahrung von Daten der Eigentümer solcher Schnittstellen vorgesehen.

Es ist zu bemerken, dass nach Geltendmachung dieses Gesetzes russische Internetbenutzer im größeren Maße gegen Hackerangriffe aus anderen Staaten geschützt werden. Über eine größere Schutzebene werden auch staatliche Informationssysteme und Datenbanken verfügen (z.B. Informationen im einheitlichen staatlichen Register für Immobilien und des einheitlichen staatlichen Registers juristischer Personen).

Die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde nach dem neuen Gesetz berechtigt ist, fragwürdige Websites „stabil“ zu blockieren, kann ein ernstes Problem auch in Situationen bilden, wenn die Zugänge zu blockierten Websites für die Tätigkeit russischer Unternehmen oder Benutzern, die in der RF wohnhaft sind, erforderlich sind.

Das bisher funktionierende System von Website-Blockierungen, die von russischen Internetdiensteanbietern ausgeübt wurden, ließ sich mittels moderner Technologien (z.B. VPN) umgehen. Nach der Einführung dieses Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde mit großer Wahrscheinlichkeit die Websites selbstständig und ohne Umgehungsmöglichkeiten blockieren. Dafür müssen die Internetdiensteanbieter in ihren Netzen technische Mittel gegen eventuelle Gefahren installieren, die die Ermittlung von Quellen des Datenverkehrs gewährleisten. Technische Mittel sollen es ermöglichen, dass der Zugang zu unerwünschten Informationen nicht nur über Netzadressen, sondern durch Sperrung des Datenverkehrs erfolgt.

Staatliche und kommunale Behörden und Unternehmen sollen bei der Kommunikation in elektronischer Form, u.a. mit Staatsbürgern und Organisationen, diese in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften der RF im Bereich von „Cryptographic Protection“ gewährleisten. Die Gesetzesbestimmungen sehen die Durchführung von Schulungen der Behörden, Internetdiensteanbieter und Eigentümer informationstechnischer Netze vor. Den Gegenstand solcher Schulungen bilden die Ermittlungen von Gefahren und die Ergreifung von Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsfähigkeit von RuNet. Das Gesetz tritt ab 1. November 2019 in Kraft. Die Vorschriften für „Cryptographic-Protection“ und Pflichten von Internetdiensteanbietern bei Verwendung des nationalen Adressierungssystems von Domainnamen werden ab dem 1. Januar 2020 gelten. ■

turerstellung. Der Beweiswert der signierten E-Mail selbst wird somit nicht beeinträchtigt.

## Hund und Scheidung

Das OLG Stuttgart hatte über die Zuweisung eines Hundes nach der Scheidung zu entscheiden. Die geschiedene Ehefrau verlangte die nach der Scheidung von den Eheleuten vorehelich angeschaffte Hündin heraus. Es scheiterte an dem Nachweis, dass die Hündin in ihrem Eigentum steht. Selbst ein Miteigentum reiche nicht aus, da das gegen das Tierwohl verstoße. Der Familiensenat bestätigte die Feststellungen des Familiengerichts, dass ein gesetzlicher Anspruch auf die Regelung eines

Umgangsrechtes mit dem Hund nicht bestehe. Ein derartiges Recht lasse sich weder aus der Hausratsverordnung noch aus den gesetzlichen Regelungen zum Umgangsrecht mit Kindern herleiten.

## Mehr Zeit für die Steuererklärung

Für die Abgabe einer privaten Steuererklärung hat ab sofort der Steuerpflichtige zwei Monate mehr Zeit: Für die Steuererklärung 2018 ist der 31. Juli 2019 neuer Abgabeschluss. Bislang musste die Steuererklärung bis zum 31. Mai beim Finanzamt vorliegen. Auch für die von Steuerberatern erstellten Steuererklärungen hat sich die Frist verlängert: Steuerpflichtige müssen diese zukünftig erst bis zum

28. Februar des Zweitfolgejahres einreichen. Stichtag für die Steuererklärung 2018 ist der 29. Februar 2020.

## Veröffentlichung von Lebensmittelverstößen

Seit dem 25. April 2019 müssen die Verstöße gegen das Lebensmittelrecht unverzüglich und sechs Monate lang veröffentlicht werden. Danach sind die Einträge zu entfernen. Ebenso müssen die Behörden umgehend öffentlich mitteilen, wenn der Mangel nachweisbar beseitigt wurde. Die Überwachungsbehörden der Bundesländer haben die Öffentlichkeit über erhebliche Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften zu informieren. ■

NEUER PARTNER IN KOPENHAGEN

## Tür an Tür mit dem BGH: „Advoselect“-Frühjahrstagung in Karlsruhe

Wenn Wirtschaftsanwälte aus Deutschland und ganz Europa gespannt nach Karlsruhe blicken, dann geht es meist um aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts. Vom 8. bis zum 11. Mai 2019 stand Karlsruhe jedoch aus einem ganz anderen Grund im Fokus: Anwälte aus ganz Europa trafen sich in der Stadt zur diesjährigen „Advoselect“-Frühjahrstagung.

Neben einem natürlich obligatorischen Besuch des BGH und einem vielfältigen Rahmenprogramm standen bei der mehrtägigen Konferenz verschiedenste brandaktuelle Themen des Wirtschaftsrechts im Mittelpunkt. Dabei konnten wieder renommierte Wissenschaftler als Referenten gewonnen werden. Über aktuelle Entwicklungen im GmbH-Recht informierte Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard), Direktor der Abteilung Wirtschaftsrecht des Instituts für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Unter der Überschrift „Arbeiten im Alter“ beleuchtete Prof. Dr. Kai Litschen

von der Brunswick European Law School (BELS) arbeitsrechtliche Besonderheiten bei älteren Arbeitnehmern, den vielzitierten „best agern“. Im Be-

dem aktuelle Beiträge zu unternehmensrelevanten rechtlichen Themen aus dem In- und Ausland abzurufen sein werden. Neu ist auch eine Vortragsreihe von und mit Advoselect-Anwälten aus ganz Europa zu praxisrelevanten Themen des Wirtschaftsrechts. Das Besondere: Die Vorträge finden im Rahmen von Telefonkonferenzen statt, in die sich interessierte Partnerkanzleien und ihre Mandanten unkompliziert einwählen können.

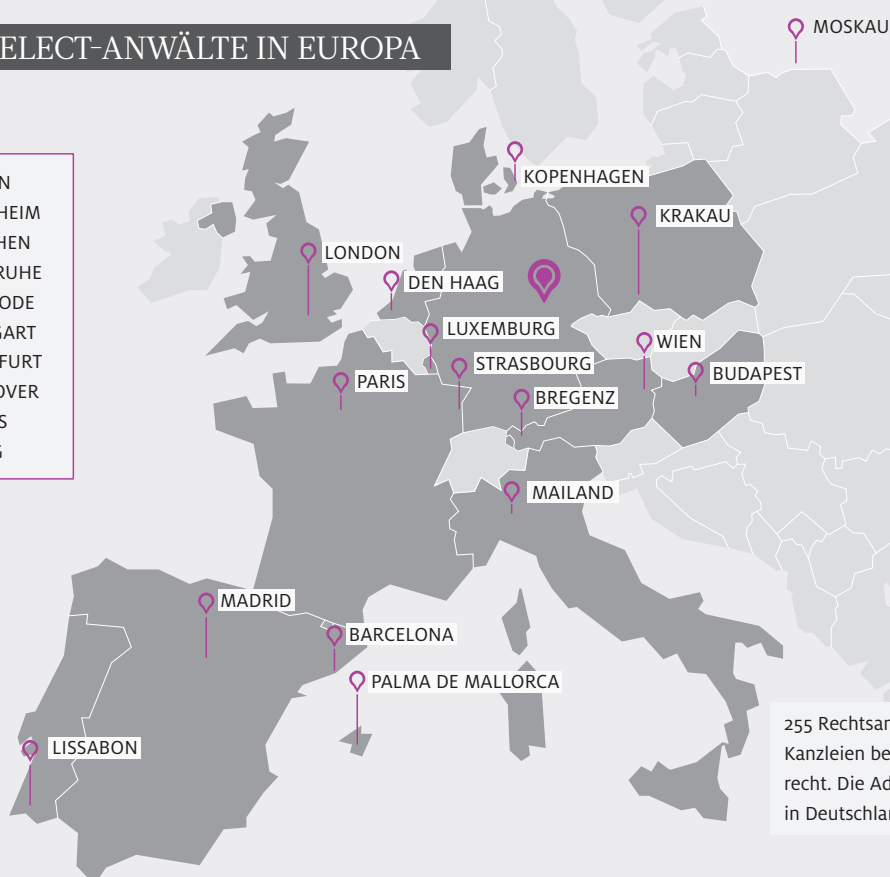


reich Insolvenzrecht hielt Rechtsanwalt Friedemann Schade, BRL, Hamburg, ein Praktikerseminar zu Aspekten des Restrukturierungsrahmens. Zudem wurden auch neue Projekte des Netzwerks auf den Weg gebracht, die den Mitgliedskanzleien und ihren Mandanten neue Mehrwerte bieten. So wird es künftig einen Advoselect-Blog geben, in

dem der Abschluss der viertägigen Veranstaltung bildeten die Gesellschafterversammlung der Advoselect EWIV und die Hauptversammlung der Advoselect Service-AG. Insgesamt nahmen rund 40 Rechtsanwälten und Rechtsanwälte aus zehn Ländern an der Frühjahrstagung teil. Das Advoselect-Team dankt der gastgebenden Kanzlei Bartsch Rechtsanwälte sehr herzlich für die Ausrichtung und freut sich auf ein Wiedersehen bei der Herbsttagung, die in diesem Jahr vom 26.09. bis 29.09. in Bregenz stattfinden wird. ■

### IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG	GIESSEN
HAMBURG	MANNHEIM
ROTENBURG	MÜNCHEN
OSNABRÜCK	KARLSRUHE
BERLIN	WALSRODE
GÖTTINGEN	STUTTGART
DINSLAKEN	FRANKFURT
ERFURT	HANNOVER
CHEMNITZ	WORMS
DÜSSELDORF	LEIPZIG



255 Rechtsanwälte aus derzeit 34 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 20 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.